

# KURZMITTEILUNG

Übersicht zu Mitteilungen, Rundschreiben, Erlassen und Verwaltungsvorschriften auf EU-, Bundes- und Landesebene bezüglich der Durchführung von Vergabeverfahren während der Corona-Krise (Stand 12. Mai 2020)

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über bestehende Erleichterungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren auf EU-, Bundes- und Landesebene. Der Beitrag enthält zudem direkte Links zu den relevanten Mitteilungen, Rundschreiben, Erlassen und Verwaltungsvorschriften und wird regelmäßig aktualisiert.

### I. Hintergrund

Die stetige Ausbreitung des SARS-CoV-2-Erregers in Deutschland hat auch massive Auswirkungen auf die Beschaffungstätigkeiten der öffentlichen Auftraggeber in Deutschland. Es werden schnell und in großer Anzahl verschiedene Produkte benötigt – von Heil- und Hilfsmitteln (z. B. Atemschutzmasken) über Geräte der Informationstechnik (z. B. Laptops) bis hin zu Videokonferenztechnik für das Arbeiten von zu Hause aus.

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte (Liefer- und Dienstleistungen: EUR 214.000, Bauaufträge: EUR 5.350.000) ist durch die EU-Vergaberichtlinien 2014/23/EU (Konzessionsvergaberichtlinie), 2014/24/EU (Auftragsvergaberichtlinie) und 2014/25/EU (Sektorenvergaberichtlinie) der Rechtsrahmen vorgegeben. Der Bundesgesetzgeber hat die vorgenannten Richtlinien im Rahmen der Vergaberechtsnovelle 2016 in nationales Recht umgesetzt.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist das Vergaberecht hingegen Haushaltsrecht, weshalb die Länder dort durch entsprechende Verwaltungsvorschriften zur jeweiligen Landeshaushaltsordnung und in der Kommunalhaushaltsverordnung den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des vergaberechtlichen Regelungsgerüstes festlegen.

Hinsichtlich der nachfolgend dargestellten Mitteilungen, Rundschreiben, Erlasse und Verwaltungsvorschriften ist daher regelungstechnisch wie folgt zu unterscheiden:

 Die Mitteilung der EU-Kommission sowie die Rundschreiben des Bundes interpretieren geltendes EU-weites Vergaberecht und zeigen die bereits bestehenden Spielräume und



Ausnahmetatbestände auf, ohne unmittelbar neues Recht zu schaffen. Die dort geäußerten Rechtsauffassungen sind für die Vergabenachprüfungsinstanzen (Vergabekammern und Oberlandesgerichte) nicht bindend, aber dürften im Nachprüfungsfall sicherlich zur Auslegung der zugrundeliegenden Normen und die Bewertung des jeweiligen Einzelfalls herangezogen werden. Besondere Bedeutung haben hier vor allem:

- das BMWi-Rundschreiben vom 19. März 2020 für den Liefer- und Dienstleistungsbereich und
- der BMI-Erlass vom 27. März 2020 für den Baubereich.
- Die Erlasse und Verwaltungsvorschriften der Länder hingegen ändern meist zunächst für einen begrenzten Zeitraum – das Landeshaushaltsrecht für die Durchführung von Vergabeverfahren mit "Corona-Bezug". Von dieser gemeinsamen Stoßrichtung abgesehen, unterscheiden sich die einzelnen Erlasse und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich ihres Regelungsgehalts teilweise deutlich voneinander.

Zu den Möglichkeiten der beschleunigten Beschaffung im Oberschwellenbereich siehe auch unser Beitrag im BEITEN BURKHARDT Corona-Informationscenter vom 13. März 2020 (aktualisiert am 23. März 2020): <u>Link</u>

Zu den zehn wichtigsten Fragen und Antworten hinsichtlich Ablauf und Gestaltung von Vergabeverfahren in Zeiten von Corona: Link



### II. Regelungen auf EU-, Bundes- und Landesebene im Überblick

EU

Zuständige Stelle / Regelung	Wesentliche Inhalte		
EU-Kommission  MITTEILUNG DER KOMMISSION Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation (2020/C 108 I/01) vom 1. April 2020	Verkürzung der Regelfristen des offenen und nicht offenen Ver- fahrens auf die Mindestfristen (offenes Verfahren: 15 Kalender- tage; nicht offenes Verfahren: 15 Kalendertage im Teilnahmewett- bewerb und 10 Kalendertage in der Angebotsphase)		
Abrufbar unter Link	<ul> <li>Zulässigkeit des Verhandlungs- verfahrens ohne Teilnahmewett- bewerb, sofern die Verkürzung der Regelfristen nicht ausreicht, um einen kurzfristigen Bedarf zu decken. Besonders genannt werden unmittelbare Bedarfe von Krankenhäusern und sonstigen Gesundheitseinrichtungen</li> </ul>		
	Im Einzelfall sogar Direktvergabe zulässig, wenn nur ein Unternehmen lieferfähig ist		
	<ul> <li>Hinweis, dass das Verhand- lungsverfahren ohne Teilnahme- wettbewerb primär der Deckung eines kurzfristigen Bedarfs die- nen soll ("Interimsvergabe") und keiner langfristigen Bedarfsde- ckung (Ziffer 2.3.4 der Mitteilung</li> </ul>		



der Kommission)
<ul> <li>Hinweis auf Gestaltungsmöglich- keiten im Verfahren (z. B. Kon- taktaufnahme per Telefon, E-Mail oder persönlich)</li> </ul>

### **Bund**

Zuständige Stelle / Regelung	Wesentliche Inhalte
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus	Zulässigkeit des Verhandlungs- verfahrens ohne Teilnahmewett- bewerb für den Einkauf von Leis- tungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbe-
SARS-CoV-2 vom 19. März 2020	triebs der öffentlichen Verwal- tung dienen
Abrufbar unter Link	Zulässig für die Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln (Masken, Handschuhe etc.) und bestimmten IT-Leistungen, die zur Bewältigung der Corona-Krise benötigt werden (Home-Office-Arbeitsplätze, Videokonferenztechnik etc.)
	<ul> <li>Aufzählung der möglichen Beschaffungsgegenstände nicht abschließend</li> </ul>
	Nach Möglichkeit Beteiligung

mehrerer Unternehmen, ggf. aber auch Direktvergabe zulässig Anwendung dieser Grundsätze auch im Regelungsbereich von Sektorenverordnung (SektVO) und Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) Ausweitung bestehender Aufträge nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB bis zu 50 Prozent des Wertes des ursprünglich vorgegebenen Auftrags Bundesministerium des Innern, für Bau und Rückgriff auf Verhandlungsver-Heimat fahren und freihändige Vergaben aufgrund besonderer Dringlichkeit analog des Schreibens des COVID-19-Pandemie: Vergaberechtliche BMWi vom 19. März 2020 auch Fragen für Bauaufträge zulässig Erlass BW I 7 70406/21#1 vom 27. März 2020 Die Hinweise zum Umgang mit Abrufbar unter Link Bauablaufstörungen aus dem bauvertraglicher Erlass vom 23. März 2020 (dort Kapitel II) sind den Vergabeunterlagen beizufügen Vorrang der Eigenerklärung vor der Vorlage von Nachweisen, wenn die rechtezeitige Vorlage aufgrund der Corona-Krise nicht möglich ist Anpassung von Verfahrens- und Vertragsfristen falls möglich

- E-Vergabe vor der Abgabe von Papierangeboten
   Bei Papierangeboten: Wegfall
  - Bei Papierangeboten: Wegfall des Eröffnungstermins nach § 14a VOB/A zugunsten eines bloßen Öffnungstermins nach § 14 VOB/A
  - Vertragsstrafen sollen "nur im Ausnahmefall" angewendet werden
  - Umsetzung im Bereich der Bundesfernstraßenverwaltung durch Rundschreiben des BMVI vom 30. März 2020 (Az.: StB 14/7134.40/010/3297672)

# Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

# Erlass zum Bauvertragsrecht vom 23. März 2020

- Baumaßnahmen sollen erst eingestellt werden, wenn behördliche Maßnahmen dazu zwingen (z. B. Betretensverbote) oder aufgrund behördlicher Maßnahmen ein sinnvoller Weiterbetrieb nicht möglich ist
- Pandemie ist grundsätzlich geeignet, den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne von § 6
  Abs. 2 Nr. 1 lit. c VOB/B auszulösen, aber Einzelfallprüfung weiterhin erforderlich
- Vorliegen der Voraussetzungen der höheren Gewalt muss der Unternehmer nachweisen (z. B. Quarantäne von Mitarbeitern,

Reisebeschränkungen, keine Verfügbarkeit von Baumaterial)

- Kostensteigerungen sind nicht per se unzumutbar
- Verlängerung der Ausführungsfristen um die Dauer der Behinderung zzgl. eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten (§ 6 Abs. 4 VOB/B)
- Auftraggeber gerät nicht in Annahmeverzug (§ 642 BGB)
- Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber gegen Bürgschaftsleistung des Auftragnehmers Vorauszahlungen zu leisten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B)
- Umsetzung im Bereich der Bundeswasserstraßenverwaltung durch Rundschreiben des BMVI vom 25. März 2020 (Az.: WS 15/5256.11/0)

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

SARS-CoV-2 - Pandemielage Rundschreiben BMI und Geschäftsbereich zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie Anlage 1 zu Rundschreiben BMI und Geschäftsbereich vom 20.04.2020 -

- Eingeschränkter personeller Anwendungsbereich: Schreiben gilt nur für Geschäftsbereichsbehörden des BMI
- Befristete Erhöhung der Wertgrenze für die Durchführung von Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb auf EUR 100.000 bis zum 15. Oktober 2020 (kein Corona-Bezug



Abrufbar unter Link und Link	beim konkreten Beschaffungs-		
	vorhaben erforderlich)		

### Länder

Land / Zuständige Stelle / Regelung	Wesentliche Inhalte		
Baden-Württemberg	(Lediglich) Hinweis auf die bestehenden Möglichkeiten zur		
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	beschleunigten Beschaffung, insbesondere gemäß Nummer 8.3 der VwV eine Verhand-		
Öffentliches Auftragswesen Dringlichkeitsvergaben bei Lieferungen und Dienstleistungen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vom 20. März 2020	wettbewerb durchzuführe		
Abrufbar unter Link			

#### Freistaat Bayern

### **Bayerische Staatsregierung**

Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020

Abrufbar unter Link

Erstreckung auf kommunale Auftraggeber per Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 26. März 2020 abrufbar unter Link

- Sämtliche Beschaffungen bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes (auch ohne Corona-Bezug) können befristet bis zum 30. Juni 2020 in der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden
- Anhebung des Schwellenwertes für Direktaufträge auf EUR 25.000 für Aufträge mit Corona-Bezug
- Generelle Überarbeitung der VVöA unabhängig von Corona (Anhebung Wertgrenzen und Möglichkeit der Kommunikation per E-Mail – einschl. Angebotsabgabe – bei Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb)
- Änderungen gelten auch für kommunale Auftraggeber

### Freistaat Bayern

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI)

Rundschreiben Kommunale Aufträge vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

- Empfehlung an die kommunalen Auftraggeber zur Anwendung der BMI-Erlasse vom 23. und 27. März 2020 zu vertrags- und bauvertraglichen Fragen in der COVID-19-Pandemie
- Hinweisblatt zum Umgang mit

vom 8. April 2020 Abrufbar unter Link	Vertragsstörungen im Zusam- menhang mit der COVID-19- Pandemie als Bestandteil der Vergabeunterlagen bei Bauauf- trägen
Berlin  Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe)  Rundschreiben SenWiEnBe II DNr. 03/2020 vom 1. April 2020: eVergabe bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte  Abrufbar unter Link	<ul> <li>Keine eVergabe-Pflicht bei der bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen oberhalb der Wertgrenze von EUR 25.000 bis zu dem EU-Schwellenwert (abweichend von Nr. 8 AV § 55 LHO)</li> <li>Geltung bis zum 30. Juni 2020</li> </ul>
Rundschreiben SenWiEnBe II DNr. 04/2020 vom 15. April 2020: Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der öffentlichen Verwaltung  Abrufbar unter Link	<ul> <li>Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen für das Verhandlungsverfahren, die Verhandlungsvergabe und Freihändige Vergabe wegen Dringlichkeit</li> <li>Hinweis auf Möglichkeiten der Fristverkürzung bei Dringlichkeit</li> <li>Abweichung von öko-sozialen Vorgaben des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) bei Dringlichkeitsvergaben im Ausnahmefall zulässig</li> </ul>
Bremen	Bejahung der Dringlichkeit: Bei EU-weiten Verfahren ist die Durchführung von Verhand-

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa  Rundschreiben 04/2020 Umgang mit Corona-Pandemie vom 1. April 2020  Abrufbar unter Link	lungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und in nationalen Verfahren eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb, bzw. eine freihändige Vergabe stets zulässig  Verweise auf die bestehenden Rundschreiben und Erlasse der EU-Kommission und des Bundes (BMWi und BMI)
Finanzbehörde  Änderungen des Hamburgischen Vergaberechts vom 20. März 2020  Abrufbar unter Link	<ul> <li>Bis zum 31. Dezember 2020         befristete Erhöhung der Wertgrenze für die Verhandlungsvergabe für Beschaffungen nach der UVgO, die im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus stehen</li> <li>Verpflichtung zur E-Vergabe ausgesetzt</li> <li>Abfrage nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) ausgesetzt</li> </ul>
Hessisches Ministerium der Finanzen  Umgang mit Vergabeverfahren und Bauausführung im Rahmen der Corona-Pandemie Erlasse des BMI vom 23. März	<ul> <li>Verweis auf die Schreiben des BMI</li> <li>Hinweis zum Vorrang der Eigenerklärung nach § 13 HTVG zur Verfahrenserleichterung</li> <li>§ 14a VOB/A (Eröffnungstermin)</li> </ul>

### 2020 und vom 27. März 2020 ist bis auf Weiteres nicht anzu-Abrufbar unter Link

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Gemeinsamer Runderlass

Abrufbar unter Link

wenden; stattdessen erfolgt ein Öffnungstermin nach § 14 VOB/A

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Corona-Vergabeerlass - CVgE M-V)

- Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelzur bar Eindämmung Corona-Pandemie oder deren Folgen beitragen, können bis zum 30. Juni 2020 unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens bis zur Höhe des jeweiligen EU-Schwellenwertes beschafft werden (Direktauftrag); auf eine Markterkundung kann verzichtet werden
- Mögliche Beschaffungsgegenstände sind medizinische Bedarfsgegenstände (Heil-Hilfsmittel) und solche, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der öffentlichen Verwaltung dienen
- Gilt auch für Zuwendungsempfänger

#### Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

COVID-19 (Coronavirus) Hinweise zu den kommunalen Entscheidungsprozessen, Direktaufträgen und Liquiditätskrediten vom 19. März 2020

Abrufbar unter Link

können für in der Corona-Krise begründete Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere für Leistungen von besonderer Dringlichkeit, die Wertgrenze für Direktaufträge bis auf weiteres in eigener Zuständigkeit und Verantwortung festlegen (nur im Anwendungsbereich des § 28 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO, d. h. Aufträge unter EUR 20.000 und freiberufliche Leistungen)

#### Niedersachsen

Neufassung der Verordnung über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreueund Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung – NWertVO) vom 7. April 2020

Abrufbar unter <u>Link</u> (Verordnung) und <u>Link</u> (Begründung)

- Bauleistungen bis EUR 3 Mio.:
   Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig (bisher je nach Gewerk EUR 50.000 bis 150.000)
- Bauleistungen bis EUR 1 Mio.:
   Freihändige Vergabe zulässig (bisher EUR 25.000)
- Dienst- und Lieferleistungen unter EU-Schwellenwerten: Freie Verfahrenswahl (u. a. auch Beschränkte Ausschreibung und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb zulässig)
- Kein Corona-Bezug erforderlich.
- Besonders dringliche Dienstund Lieferleistungen im Zusammenhang mit der Corona-

Pandemie unter EUR 214.000 (EU-Schwellenwert): Direktauftrag zulässig

- Geltung bis zum 30. September 2020
- Verzicht auf öffentlichen Submissionstermin bei unterschwelligen Bauvergaben, wenn hierdurch eine Gesundheitsgefahr für die Vertreter des Auftraggebers vorliegt oder droht
- Ablösung der Ausführungsbestimmung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der Unterschwellenvergabeordnung vom 18. März 2020 sowie des Rundschreibens Vergaberechtliche Erleichterung im Rahmen der Corona-Krise; Anhebung der Wertgrenze für den Direktauftrag gemäß § 14 UVgO vom 20. März 2020

#### Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Finanzen und Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von  Befristete Außerkraftsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zum 30. Juni 2020 für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dienen

Leistungen zur Eindämmung der Ausbrei-
tung des neuartigen Coronavirus SARS-
CoV-2 vom 27 März 2020

Abrufbar unter Link

- Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben bestehen
- Anhebung des Schwellenwertes für Direktaufträge auf EUR 3.000 (auch für Beschaffungen ohne Corona-Bezug)
- Auftraggeber sollen sich darauf beschränken, solche Eignungsnachweise zu fordern, die zwingend und unbedingt erforderlich sind
- Runderlass gilt für landesunmittelbare öffentliche Auftraggeber

#### Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommunales Vergaberecht:

Hinweise zu aktuellen Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Vergaben durch kommunale Auftraggeber vom 14. April 2020

- Hinweise gelten für kommunale öffentliche Auftraggeber in NRW
- Kommunen dürfen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie bis zum 30. Juni 2020 die Anwendung der UVgO aussetzen; Die entsprechende "Soll-Vorschrift" in den Kommunalen Vergabegrundsätzen wird dahingehend interpretiert, dass die Ermessensentscheidung Kommunen über die Nichtanwendung der UVgO rechtmäßig ist
- Gilt auch für Bauvergaben in Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie

	<ul> <li>Auch eine Verhandlungsvergabe bzw. eine freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb sind als Verfahrensarten zulässig</li> <li>Verweis auf die Rundschreiben des BMWi und des BMI für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte</li> </ul>
Rheinland-Pfalz  Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  Rundschreiben vom 20.03.2020 – Vergaberechtliche Erleichterungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2	<ul> <li>Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wege eines Direktauftrags beschafft werden</li> </ul>
Abrufbar unter <u>Link</u>	<ul> <li>Vorrangige Prüfung, ob ein Rahmenvertrag genutzt werden kann, bevor ein Direktauftrag gewählt wird</li> </ul>
	<ul> <li>Verfahrenserleichterungen gelten auch für Zuwendungs- empfänger, die lediglich durch Zuwendungsbescheid zur An- wendung des Vergaberechts verpflichtet sind</li> </ul>
	Geltung bis zum 30. Juni 2020
Saarland	Bei Bauleistungen sind befristet bis zum 31. Dezember 2020 ohne weitere Begründung bis

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Bekanntgabe der Vergabegrundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände (Vergabeerlass 2020) vom 7. April 2020

Abrufbar unter Link

EUR 150.000 eine freihändige Vergabe und bis EUR 1.000.000 eine beschränkte Ausschreibung zulässig

- Bei Dienstleistungen ist bis zum 31. Dezember 2020 eine freihändige Vergabe bzw. eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von EUR 150.000 zulässig
- Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen mit COVID-19-Bezug ist bis zum 31. Dezember 2020 ein Direktauftrag bis zum Erreichen der EU-Schwellenwerte erlaubt
- Gilt für kommunale öffentliche Auftraggeber

#### Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zwingend notwendige Beschaffungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Bedrohung durch das Coronavirus, Schreiben vom 19. März 2020

- Der Ausnahmetatbestand der besonderen Dringlichkeit nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 3 Abs. 5 Buchstabe g) VOL/A für Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte liege vor
- Im Oberschwellenbereich Verkürzung der Mindestfristen und Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen Dringlichkeit

#### Sachsen-Anhalt

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Vergaberechtliche Erleichterungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 31. März 2020

Abrufbar unter Link

- (Lediglich) Hinweise auf die bestehenden Möglichkeiten zur Durchführung einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bei besonderer Dringlichkeit bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A
- Hinweise gelten auch für Zuwendungsempfänger
- Geltung bis zum 30. April 2020

#### Thüringen

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Vierte Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 2. April 2020

- Bei Bauaufträgen ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine freihändige Vergabe bis zu einem Auftragswert von einschließlich EUR 3 Mio. zulässig
- Bei Dienstleistungs- und Lieferaufträgen ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert bis zum Erreichen des EU-Schwellenwerts von EUR 214.000 zulässig
- Gilt für alle Vergabeverfahren (auch für Beschaffungen ohne Corona-Bezug)
- Geltung bis zum 31. Dezember
   2020



### III. Mögliche Auftragsgegenstände für eine beschleunigte Vergabe

Einige der vorstehenden Erlasse und Rundschreiben geben konkrete Beispiele, was unter besonders dringlichen Vergabegegenständen zu verstehen ist, für die die erleichterten Vergaberegelungen angewendet werden können (Einzelfallprüfung vorausgesetzt). Diese lassen sich wie folgt kategorisieren:

Liefer- und Dienstleistungen, die	Heil- und Hilfsmittel wie etwa Desinfektionsmit-			
der Eindämmung und kurzfristi-	tel, Einmalhandschuhe, Schutzmasken,			
gen Bewältigung der Corona-	Schutzkleidung, Verbandsmaterialien, Tupfer,			
Epidemie dienen	Bauchtücher, Hygieneartikel / -mittel			
	<ul> <li>Medizinisches Gerät wie etwa Beatmungsgerä-</li> </ul>			
	te			
	Zusätzliche Betten und sonstiges Krankenhaus-			
	inventar			
	Gesamte technische Ausrüstung bei zusätzli-			
	chen Krankenhausinfrastrukturen / Kapazitäts-			
	erweiterungen			
	• Laborausstattung und Ausstattung für die			
	Errichtung von Corona-Testzentren			
	Konzepterstellungen (z. B. zum Aufbau eines			
	Test-/Krisenzentrums o. ä.)			
Liefer- und Dienstleistungen, die	Mobiles IT-Gerät z. B. zur Einrichtung von			
der Aufrechterhaltung des	Homeoffice-Arbeitsplätzen (Laptops, Mobiltele-			
Dienstbetriebs der öffentlichen	fone, Headsets, etc.)			
Verwaltung dienen	Videokonferenztechnik			
	Erweiterung der IT-Leitungskapazitäten			
	Sonstige Büroausstattung			
Bauleistungen, die der Eindäm-	Zusätzliche Krankenhausinfrastruktur / Kapazi-			
mung und kurzfristigen Bewälti-	tätserweiterungen (insb. Intensivpflege)			
gung der Corona-Pandemie	Umbauten und Ausstattung zur Erhöhung der			
dienen	Anzahl von Videokonferenzräumen			
	<ul> <li>Einbau von Trennwänden zur Separierung</li> </ul>			
	mehrfach belegter Büros			
	<b>`</b>			



#### IV. Fazit

Das Erfordernis, angesichts der aktuellen Krise möglichst schnell und unbürokratisch Vergabeverfahren der öffentlichen Auftraggeber zu ermöglichen, ist bei der EU, dem Bund und vielen Bundesländern angekommen.

Der Mehrwert der Mitteilungen und Rundschreiben auf EU- und Bundesebene liegen primär darin, die gesetzlichen Vorgaben für dringliche Beschaffungen zu subsumieren und diesbezüglich zumindest für eine einheitliche Auslegung und zusätzliche Rechtssicherheit beim öffentlichen Auftraggeber zu sorgen. Eines wird dabei deutlich: Die Beschaffungen müssen einen hinreichenden und in der Vergabeakte dokumentierten "Corona-Bezug" aufweisen. Die Mitteilung der EU und die Rundschreiben des Bundes dienen nicht dazu, generell Erleichterungen bei Vergabeverfahren zu schaffen; Umgehungsversuche sind (weiterhin) unzulässig.

Im Unterschwellenbereich ist das Bild uneinheitlicher:

Während einige Bundesländer die UVgO befristet für "Corona-Beschaffungen" aussetzen (NRW), setzen andere die Wertgrenzen für die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zu den EU-Schwellenwerten herauf (Rheinland-Pfalz, Hamburg) oder beschränken sich wiederum darauf, auf den Erlass des BMWi zu verweisen oder die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb zu wiederholen (Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg). In Bayern, Niedersachsen und Thüringen liegt es gar so, dass beschränkte Ausschreibungen sowie Verhandlungsvergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb befristet für sämtliche Liefer- und Dienstleistungsvergaben – auch solche ohne "Corona-Bezug" – zugelassen sind und damit befristet eine freie Verfahrenswahl herrscht. Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland gehen für besonders dringliche Dienst- und Lieferleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sogar noch einen Schritt weiter: Unterhalb von EUR 214.000 (EU-Schwellenwert) ist dort jeweils befristet ein Direktauftrag zulässig.

Unterschiedlich wird auch gehandhabt, ob die Erlasse sich lediglich auf den (häufigeren) Fall der Liefer- und Dienstleistungen beziehen oder auch Bauleistungen erfasst sind. Im Unterschwellenbereich müssen die öffentlichen Auftraggeber und Bieter somit derzeit mit einem "Flickenteppich" klarkommen und die für sie jeweils einschlägigen Regelungen beachten.

Bei Rückfragen schreiben Sie uns gerne eine Nachricht an <u>sascha.opheys@bblaw.com</u> oder <u>christopher.theis@bblaw.com</u>.



<u> </u>	_			
Saco	ha (	m	$\Delta$	10
Sasc	na C	ועי	IIC Y	y O

**Christopher Theis**